

## Merkblatt zur Hühnerhaltung (Hobby- und Kleinsthaltung)

### Allgemeine Meldepflicht für Hühnerhalter<sup>1</sup>

Jeder Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln ist verpflichtet, seinen Tierbestand unter Angabe seines Namens, Adresse, Art und Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere beim zuständigen Veterinäramt zu melden. Dies gilt auch für Hobbyhalter, die die Tiere nicht aus wirtschaftlichen Gründen halten und unabhängig von der Bestandsgröße. Das heißt, jedes einzelne Huhn muss gemeldet werden!

Anmeldungen sind an folgende Adresse zu richten:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich Veterinärdienst und Lebensmittel  
Kurfürstenstr. 16, 54516 Wittlich, Veterinaraeramt@Bernkastel-Wittlich

### Allgemeine Anforderungen an die Haltung von Hühnern<sup>2</sup>

Hühner sollten immer in der Gruppe gehalten werden und einen Auslauf zur Verfügung haben. Eine Auslauffläche von ca. 20m<sup>2</sup> pro Huhn ist anzustreben und schützt vor Zerstörung der Grasnarbe. Jeweils 9 Hennen haben mindestens Anspruch auf 1 m<sup>2</sup> Grundfläche im Stall, wünschenswert und tiergerechter ist jedoch ein Besatz von 2 Tieren pro 1 m<sup>2</sup>. Legenester und Sitzstangen müssen den Tieren zur Verfügung gestellt werden, wobei jede Henne etwa 30 cm Platz beansprucht und alle Tiere die Möglichkeit haben müssen, gleichzeitig auf den Stangen zu ruhen. Die Sitzstangen müssen den Tieren ein sicheres Fußten und Umgreifen ermöglichen und dürfen die Fußballen nicht verletzen (keine scharfen Kanten, splitterfreies Material). Im Zweifel ist mehr Platz anzubieten, da Hühner sehr territorial sind und rangschwächere Tiere oft nicht neben ranghöheren Hühnern geduldet werden. Der Abstand zwischen den Stangen soll mindestens 30 cm betragen. Einzelnester müssen eine Größe von 35 x 35 cm haben, wobei sich maximal 7 Legehennen ein Nest teilen dürfen. Als Einstreu für einen Hühnerstall eignen sich Stroh (gehäckselt), Heu, Sägemehl oder Hobelspäne, Legenester sollten mit Stroh oder Heu eingestreut werden. Günstig ist der Einbau eines Kotbrettes unter den Sitzstangen, der dort anfallende Kot sollte alle zwei Tage entfernt werden. Futter- und Wassertröge sind ebenfalls alle zwei Tage zu reinigen.

Hühner sehen anders als wir! Künstliches Licht muss mit Vorschaltgeräten „flackerfrei“ gemacht werden bzw. es sollten gleich flackerfreie Leuchtmittel eingesetzt werden (Erhöhung der Hertzfrequenz auf über 160 Hz), da Hühner bei herkömmlichen Leuchtstoffröhren oder normalen Lampen das Flackern sehen können und dadurch unnötigem Stress ausgesetzt sind („Discoeffekt“). Ständiger Zugang zu frischem Wasser und eine ausreichende hühnergerechte Fütterung sind selbstverständliche Haltungsvoraussetzungen. Hühner haben einen hohen Wasserbedarf!

Ein Huhn benötigt ca. 250 ml Wasser und ca. 120 g ausgewogenes Hühnerfutter pro Tag was je nach Jahreszeit und der Legeleistung schwanken kann. Eine Fütterung mit Haushaltsabfällen ist nicht tierschutzgerecht!

Haben die Hühner Auslauf und ist der Stall nicht ständig frei zugänglich, so sollten Bäume oder Sträucher als Witterungsschutz sowie ausreichend Platz zum Scharren und ein (überdachtes) trockenes Sandbad mit geeignetem ca. 25 cm tiefem „Badematerial“ zur notwendigen Gefiederpflege ständig zur Verfügung stehen. Die Umzäunung für einen Hühnerauslauf sollte je nach Hühnerrasse 180 bis 200 cm hoch sein. Günstig ist es, den Zaun ca. 20 cm in den Boden in den Boden zu führen, damit kein Fuchs diesen untergraben kann. Gegebenenfalls ist ein Schutz vor Raubvögeln (Habicht) mit Netzen oder Draht von oben anzubringen.

Nicht zu vergessen ist eine nächtliche Sicherung des Stalles gegen Fressfeinde und gegen Schädner!

### Führung eines Bestandsregisters<sup>3</sup>

Wer Geflügel hält, hat ein Bestandsregister zu führen. Hier werden Zu- und Abgänge (mit Adressen der ab- bzw. aufnehmenden Personen) der Hühner eingetragen. Dieses kann auch elektronisch geführt werden. Die Unterlagen müssen 3 Jahre aufbewahrt werden.

### Nachweisführung bei der Verwendung von Arzneimitteln bei der Haltung zu Lebensmittelzwecken<sup>4</sup>

Behandlungen der Hühner mit Arzneimitteln (z. B. mit Entwurmungspräparaten oder Mitteln gegen Hühnermilben) müssen zudem aufgelistet werden, wenn Hühner zur Eierproduktion oder zur Schlachtung gehalten werden. Dann sind auch Nachweise über tierärztliche und ggf. eigene Behandlungen und der Erwerb und die Anwendung apothekenpflichtiger Tierarzneimittel zu dokumentieren, die Aufzeichnungen sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

### Schutzimpfungen gegen die Newcastle-Krankheit (=atypische Geflügelpest)<sup>5</sup>

Alle Hühner und Truthühner müssen nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen die Newcastle-Krankheit (= atypische Geflügelpest) geimpft werden, so dass ein ständiger Impfschutz der Tiere gewährleistet ist. Die Impfung ist einfach durchzuführen, denn der Impfstoff wird über das Trinkwasser verabreicht. Nehmen Sie dazu bitte Kontakt mit Ihrem Tierarzt auf. Wenn in einem Bestand plötzlich viele Tiere auf einmal verenden, ist unverzüglich ein Tierarzt zu Rate zu ziehen oder eine Meldung beim zuständigen Veterinäramt zu machen, die toten Tiere müssen ggf. auf das Vogelgrippevirus oder andere leicht auf Hühnervögel übertragbare Krankheiten hin untersucht werden.

### Abgabe und Verkauf von Eiern in kleineren Mengen<sup>6</sup>

Wenn Eier an Freunde oder Bekannte abgeben oder verkauft werden, muss Folgendes beachtet werden:

Eier dürfen nur aus eigener Erzeugung und unsortiert an Endverbraucher abgegeben werden. Bis zur Abgabe müssen die Eier sauber, trocken, frei von Fremdgeruch gelagert und vor Sonneneinstrahlung geschützt werden. Das **Mindesthaltbarkeitsdatum beträgt 28 Tage nach dem Legen**. Ab dem 21. Tag nach dem Legen dürfen sie nicht mehr verkauft werden. Die Abgabe von Schmutz-, Knick- und Brucheiern ist nicht gestattet. Gebrauchte Eierkartons dürfen nicht wiederverwendet werden.

#### Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen:

<sup>1</sup> Meldepflicht: § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung

<sup>2</sup> Allgemeine Haltungsbedingungen: § 2 des Tierschutzgesetzes, §§ 3 und 4 der Tierschutznutztierhaltungsverordnung, Merkblatt 131.1 Hühner der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz, TVT, Sehleistungen, Licht und Beleuchtung beim Geflügel, Prof. Korbelt, Ludwig-Maximilians-Universität München 2011

<sup>3</sup> Bestandsregister: § 2 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

<sup>4</sup> §§ 1 und 2 der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweis-Verordnung

<sup>5</sup> Impfpflicht: § 7 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit

<sup>6</sup> Verkauf von Eiern: Verordnung (EG) 589/2008 Vermarktungsnormen für Eier, Anhang III, Abschnitt X, Kapitel I der Verordnung (EG) 853/2004, § 5 Abs. 1 und Absatz 2 der Lebensmittelhygiene-Verordnung, § 21 der Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung